

Lärmaktionsplanung in der Verbandsgemeinde Kirchen

Rechtsgrundlage für die Lärmaktionsplanung bildet die sogenannte Umgebungslärmrichtlinie Nr. 2002/49/EG der EU, die durch die §§ 47 a ff. des Bundesimmissionsschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt wurde. Ziel der Richtlinie ist es, die Belastung durch Umgebungslärm in allen Mitgliedstaaten der EU einheitlich zu bewerten. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit informiert und an einer eventuell möglichen Minderung des Umgebungslärms im Rahmen von Lärmaktionsplänen beteiligt werden.

Im Mittelpunkt der Thematik steht der sogenannte Umgebungslärm, der den Straßen- und Schienenverkehrslärm, den Gewerbelärm sowie den Lärm ziviler Großflughäfen umfasst. Nicht umfasst wird jedoch der ordnungsbehördliche Lärm, d. h. Musik oder die Arbeiten des Nachbarn.

Anhand der Kriterien der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz wurden durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sogenannte Lärmkarten zur Verfügung gestellt. Diese Lärmkarten erfassen die Lärmquelle und die entsprechende Betroffenheit, das heißt die Anzahl der von dem Lärm betroffenen Personen. Die Karten sind aufgeteilt in einen LDen, eine 24-Stunden-Betrachtung und in einen LNight, eine Betrachtung des Lärms in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr). Die in den Lärmkarten dargestellten Werte wurden nicht gemessen, sondern errechnet.

Aus diesen Lärmkarten können sich Lärmaktionspläne, das sind Maßnahmenpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g Baugesetzbuch, entwickeln. Die Festsetzungen in Lärmaktionsplänen haben Bedeutung für alle anderen Pläne, so auch für die Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft.

In den für die Verbandsgemeinde Kirchen vorliegenden Lärmkarten wurden ausschließlich Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio Kfz. Pro Jahr (8219 Kfz. pro Tag) kartiert. Dieses Kriterium erfüllen drei Straßenzüge:

1. Die L280 von Abzweig Hahnhof bis Einmündung B62 am Nordknoten in der Stadt Kirchen
2. Die B62 in der Ortslage Kirchen
3. Die B62 in der OD Mudersbach/Niederschelderhütte bis Landesgrenze

Die detaillierten Lärmkarten sowie Betroffenheitsanalyse können unter <http://www.umgebungslaerm.rlp.de/laermkarten> eingesehen werden.

Kartiert wurde der Lärm bei der 24-stündigen-Betrachtung (LDen) zwischen 55 dB(A) und „über 75 dB(A)“ und zwischen 50 dB(A) und „über 70 dB(A)“ bei der Betrachtung bei Nacht (LNight). Weder die Umgebungsrichtlinie noch die §§ 47 a ff. des Bundesimmissionsschutzgesetzes sehen konkrete Schallgrenzwerte vor, bei deren Errei-

chen gehandelt werden muss oder ab denen man von einem Lärmproblem sprechen kann!

Vollständigkeitshalber muss erwähnt werden, dass die Umsetzung konkreter Maßnahmen in den kartierten Bereichen der Verbandsgemeinde stets in engem Kontakt mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger erfolgen muss. Im Fall der Verbandsgemeinde Kirchen sind dies das Land Rheinland-Pfalz für die Landesstraßen (L 280) sowie die Bundesrepublik Deutschland für die Bundesstraße (B 62). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Vorschläge in einen möglichen Lärmaktionsplan oder aber auf die Umsetzung bestimmter Maßnahmen besteht nicht!